



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE)/2019-6593 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER EIN AUDIT DER GD GESUNDHEIT UND
LEBENSMITTELSICHERHEIT**

IN SCHWEDEN

13. – 17. MAI 2019

BEWERTUNG DES EINSATZES VON QUALITÄTSKONTROLLEN UND TIERSCHUTZINDIKATOREN

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBEN GENANNT E AUDIT.
VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS (DG(SANTE)/2019-6593).**

ZUSAMMENFASSUNG

Bei diesem Audit, das vom 13. bis zum 17. Mai 2019 in Schweden stattfand, sollte festgestellt werden, ob die für den Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben zuständigen Behörden über ein strategisches Konzept für die Durchsetzung der Vorschriften der Europäischen Union verfügen, ob sich die Kontrollen nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements richten und ob Tierschutzindikatoren angewandt werden, um Schweregrad, Ausmaß und Dauer von Tierschutzproblemen zu messen.

Die Strategie des Ministeriums für Unternehmen und Innovation stützt sich auf die Prävention von Tierschutzproblemen durch Einhaltung der Rechtsvorschriften, die in vielerlei Hinsicht strenger sind als die EU-Vorschriften. Das Zentralamt für Landwirtschaft hat seinerseits Ziele mit Blick auf die Sicherstellung angemessener risikobasierter und gerechter Kontrollen festgesetzt und überwacht im Rahmen der operationellen Ziele seines mehrjährigen nationalen Kontrollplans die Leistung der 21 Provinzialregierungen. Das Zentralamt für Landwirtschaft hat sich konsequent auf die Umsetzung der operationellen Ziele konzentriert und dadurch in hohem Maße für gerechte und einheitliche Kontrollen im ganzen Land gesorgt. Der Schwerpunkt liegt jedoch eher darauf, sicherzustellen, dass die Provinzialregierungen ordnungsgemäß funktionieren und nicht so sehr darauf, zu überprüfen, ob sie die richtigen Maßnahmen ergreifen, und das Zentralamt ermittelt nicht, ob das System insgesamt übergeordnete Ziele erreicht. Dies

hat zur Folge, dass alle Provinzen nun das Risikoeinstufungsmodell des Zentralamtes anwenden, wobei jedoch das Zentralamt für Landwirtschaft die Wirksamkeit oder Effizienz dieses Modells nicht überprüft oder bewertet und nicht beurteilt hat, ob das Ziel „einer angemessenen risikobasierten“ Kontrolle erreicht wurde.

Kalibrierungsmaßnahmen und ein gemeinsamer Tierschutz-Kontrollrat tragen zu einheitlichen Kontrollen bei, und die Inspektionsverfahren sind relativ umfangreich. Bei den Kontrollen zeigten sich jedoch zweierlei Mängel: Einschlägige Ergebnisse von Fleischuntersuchungen wurden der für Folgeuntersuchungen zuständigen Behörde nur in unzureichendem Maße übermittelt und mit den jeweiligen zur Schlachtung verbrachten Beständen wurden nur unzulängliche Angaben über die Mortalitätsrate bei Masthähnchenbeständen übermittelt, die zudem auch nicht angemessen überprüft wurden.

Das Zentralamt für Landwirtschaft übersendet jährlich zwei Berichte über die Inspektionsergebnisse an die Kommission, einen auf der Grundlage eines spezifischen Beschlusses über die Berichterstattung und einen, um einer entsprechenden Anforderung der Verordnung über amtliche Kontrollen zu entsprechen. Es erstattet auch dem Ministerium für Unternehmen und Innovation Bericht. Diese Berichte bilden jeden Sektor hinsichtlich der Prozentsätze der landwirtschaftlichen Betriebe ab, die die einzelnen Rechtsvorschriften eingehalten/dagegen verstoßen haben, und diese Daten werden mit jenen aus den Vorjahren verglichen. Die Behörden setzen bei ihren amtlichen Kontrollen tierbasierte Indikatoren ein, um Punkte für das Ausmaß und den Schweregrad einiger der häufiger anzutreffenden Probleme, wie schmutzige Rinder und Schweine, zu vergeben. Die ermittelten Punktzahlen verbleiben in den landwirtschaftlichen Betrieben und das Ausmaß der Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften spiegelt sich nicht in den Berichten auf nationaler Ebene wider.

Dieses System der Cross-Compliance mit den Auflagen der EU umfasst eine Bewertung der Mängel je nach Schweregrad, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten. Diese Bewertung ermöglicht es, sich ein besseres Bild davon zu machen, wie schwerwiegend die Mängel sind, und nicht nur festzustellen, dass die Vorschriften eingehalten wurden oder nicht. Auch diese Informationen werden in den Berichten auf nationaler Ebene nicht erfasst, obwohl sie dabei helfen könnten zu analysieren, wie schwerwiegend die gemeldeten Tierschutzprobleme sind. Als gute Praxis in Bezug auf Tierschutzmaßnahmen im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ist die Verwendung von für andere Zwecke, beispielsweise für ein Qualitätssicherungsprogramm, erhobenen Daten zu betrachten, anhand derer die Landwirte das Ergebnis der Maßnahme darlegen können. Ganz allgemein werden auch zahlreiche, auf tierbasierten Indikatoren beruhende Daten für Qualitätssicherungsprogramme erhoben, und solche Programme müssen ab 14. Dezember 2019 bei den amtlichen Kontrollen berücksichtigt werden. Vielleicht können auch Synergien, ähnlich wie beim Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Nutzung von Qualitätssicherungsdaten, in Bezug auf die amtlichen Kontrollen ermittelt werden.

Der Bericht enthält Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel in Bezug auf das Risikoeinstufungsmodell, die mangelnde Verfügbarkeit der Ergebnisse von

Fleischuntersuchungen sowie die unzulänglichen, mit den jeweiligen zur Schlachtung versandten Beständen übermittelten Angaben.

EMPFEHLUNGEN

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt des Berichts einen Maßnahmenplan mit Einzelheiten über die als Reaktion auf die untenstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Die Behörden sollten ihr Risikoeinstufungsmodell überprüfen und sicherstellen, dass es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eine wirksame und effiziente Risikobasis für Kontrollen bietet. Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 10 Damit zusammenhängende Feststellungen: 5 und 6
2.	Die Behörden sollten sicherstellen, dass von amtlichen Tierärzten überwacht wird, dass die täglichen Mortalitätsraten mit dem jeweiligen Masthähnchenbestand zur Schlachtung verbracht werden und dass die Plausibilität dieser Daten überprüft wird, wie in Artikel 3 Absatz 1 und in Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 2007/43/EG vorgeschrieben. Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 11 Damit zusammenhängende Feststellung: 8
3.	Die Behörden sollten sicherstellen, dass amtliche Tierärzte, wenn diese in Schlachthöfen die Nichteinhaltung von EU- und nationalen Tierschutzvorschriften feststellen, Maßnahmen ergreifen, um diese Feststellungen gemäß Artikel 5 sowie Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchstabe B Nummer 1 und Buchstabe C sowie Abschnitt II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zu melden, insbesondere die einschlägigen Ergebnisse der Fleischuntersuchungen. Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 11 Damit zusammenhängende Feststellung: 8

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2019-6593